



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

66. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. November 2013

Nummer 28

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
203014	31. 10. 2013	RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales Fachpraktische Ausbildungszeit im Rahmen der Ausbildung für den Laufbahnabschnitt II des Polizeivollzugsdienstes	490
203206	9. 10. 2013	RdErl. d. Finanzministeriums Richtlinien über die Schadenshaftung der Fahrerinnen und Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen im Verhältnis zu ihrem Dienstherrn	491
79023	21. 10. 2013	RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstlicher Maßnahmen im Privat- und Körperschaftswald	492

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsidentin	
16. 10. 2013	Bek. – Berufskonsularische Vertretung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland in Düsseldorf	492
23. 10. 2013	Bek. – Berufskonsularische Vertretung des Königreichs Marokko in Düsseldorf	492
4. 11. 2013	Bek. – Berufskonsularische Vertretung von Bosnien und Herzegowina in Frankfurt am Main	493
4. 11. 2013	Bek. – Berufskonsularische Vertretung von Japan in Düsseldorf	493

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Landeswahlleiterin	
17. 10. 2013	Bek. – Landtagswahl 2012 Feststellung von Nachfolgern aus der Landesliste	493
6. 11. 2013	Bek. – Europawahl 2014 Wahlbekanntmachung der Landeswahlleiterin	498
	Ministeriums für Inneres und Kommunales	
21. 11. 2013	Bek. – Allgemeine Kommunalwahlen 2014 Nachweis von Vorstand, Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen	499
	Landschaftsverband Rheinland	
14. 10. 2013	Bek. – 13. Landschaftsversammlung Rheinland 2009 – 2014; Feststellung einer Nachfolgerin	498
	Verkehrsverbund Rhein-Ruhr	
13. 11. 2013	Bek. – Sitzungen der Fachausschüsse des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr	498

I.

203014

**Fachpraktische Ausbildungszeit
im Rahmen der Ausbildung für den Laufbahn-
abschnitt II des Polizeivollzugsdienstes**RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales
v. 31.10.2013

Nach § 10 der Verordnung über die Ausbildung und die II. Fachprüfung für den Laufbahnabschnitt II (Bachelor) der Polizeivollzugsbeamten und Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Laufbahnabschnitt II Bachelor – VAPPol II Bachelor) vom 21.8.2008 gliedert sich die Ausbildung in die fachwissenschaftliche Studienzeit an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW (FHöV NRW – Theorie) und die fachpraktische Studienzeit beim Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei NRW (LAFP NRW – Training) und den Kreispolizeibehörden NRW (KPB NRW – Praxis).

Die Durchführung der fachpraktischen Studienzeit im Rahmen der Ausbildung für den Laufbahnabschnitt II des Polizeivollzugsdienstes wird für die ab 1. September 2012 eingestellten Kommissaranwärterinnen und Kommissaranwärter sowie für die ab 1. September 2012 nach § 8 VAPPol II Bachelor zur Ausbildung für den Laufbahnabschnitt II zugelassenen Kommissarbewerberinnen und Kommissarbewerber wie folgt geregelt:

1**Durchführung der fachpraktischen Studienzeiten****1.1****Ausbildungsbehörden**

Einstellungs- und Ausbildungsbehörden sind die KPB Aachen, Bielefeld, Bonn, Dortmund, Duisburg, Düsseldorf, Gelsenkirchen, Hagen, Köln und Münster.

Die ihnen zugeordneten Kreispolizeibehörden sind Kooperationsbehörden.

1.2**Studienverlauf**

Folge und Dauer der Studienabschnitte der fachpraktischen Studienzeit sind der Studienordnung Teil A und Teil B des Studiengangs PVD an der FHöV NRW (StudO-BA) in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen.

1.3**Training**

Beim LAFP NRW sind die Module

- Berufspraktisches Training,
- GS 7 Training, HS 1.5 Training, HS 2.5 Training und HS 3.3 Training und
- für die Kommissarbewerberinnen und Kommissarbewerber das Modul HS 3.3 Training KB

abzuleisten.

Das Training erfolgt an den Standorten Brühl, Selm und Schloß Holte-Stukenbrock des LAFP NRW.

Das LAFP NRW fertigt nach jedem Trainingsmodul für alle Studierenden „Hinweise für den weiteren Lernprozess“, die auf der Grundlage der Kompetenzziele der Trainingsmodule die Tutorinnen und Tutoren in die Lage versetzen, die Studierenden gezielt und individuell im weiteren Lernprozess zu fördern. Das Formblatt wird den Studierenden zum Ende des Trainingsmoduls ausgehändigt. Sie haben die Inhalte mit ihrer Prüferin und Tutorin oder ihrem Prüfer und Tutor zu erörtern. Nach der Erörterung und dokumentierter Kenntnisnahme durch die Prüferin und Tutorin oder den Prüfer und Tutor wird das Formblatt zum Praxisberichtsheft genommen. Das LAFP übersendet zusätzlich der für die Studierenden jeweils zuständigen Einstellungs- und Ausbildungsbehörde die „Hinweise für den weiteren Lernprozess“ in elektronischer Form.

1.4**Praxis**

Bei den Einstellungs- und Ausbildungsbehörden und Kooperationsbehörden sind die

Studienabschnitte

- Orientierungswoche
- GS 8 Praxis, HS 2.6 Praxis, HS 3.4 Praxis und
- Spezielles Modul – Abschlusspraktikum (SpM-AP)

abzuleisten.

Abweichend hiervon kann das Abschlusspraktikum auch

- bei anderen Stellen des Landes oder des Bundes,
 - in anderen Bundesländern,
 - in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union
- durchgeführt werden.

Die Verweildauer der Studierenden in den Organisationseinheiten der Praxisdienststellen orientiert sich an den folgenden Vorgaben:

- Grundstudium 8 – Wachdienst¹ fünf Wochen
- Hauptstudium 2.6.1 – Wachdienst¹ acht Wochen
- Hauptstudium 2.6.2 – Ermittlungsdienst vier Wochen
- Hauptstudium 3.4 – Wachdienst¹ sechs Wochen
- Spezielles Modul – Abschlusspraktikum¹ vier Wochen.

1.4.1**Betreuung**

Die Kommissaranwärterinnen und -anwärter sind von Tutorinnen und Tutoren in die polizeiliche Arbeit einzuweisen, zu betreuen und zu begleiten.

Die Ausbildung ist grundlegender Bestandteil der Aufgabe von Führungskräften der

Basisorganisationseinheiten (BOE), daher sollen diese grundsätzlich als Prüferinnen und Prüfer eingesetzt werden.

1.4.2**Verwendung im Praktikum**

Während der Module GS 8 und HS 2.6. sind die Kommissaranwärterinnen und -anwärter als „Dritte Frau“ oder „Dritter Mann“ einzusetzen.

Im Modul HS 3.4 ist die Verwendung von Studierenden frühestens zwei Wochen nach Beginn des Praktikums als „Zweite Frau“ / „Zweiter Mann“ möglich, wenn

- die vorgesehene Prüfung bestanden worden ist und
- die verantwortliche Prüferin oder der verantwortliche Prüfer im Einvernehmen

mit der Tutorin oder dem Tutor den selbstständigen Einsatz der Kommissaranwärterin oder des Kommissaranwärters befürworten. Die Entscheidung trifft die zuständige BOE-Leitung. Sie ist aktenkundig zu machen.

Dies gilt auch im Modul SpM AP (Abschlusspraktikum), wenn der erreichte Ausbildungsstand dies rechtfertigt. Die Entscheidung obliegt der zuständigen BOE-Leitung im Einvernehmen mit der Tutorin oder dem Tutor. Sie ist aktenkundig zu machen.

Werden die Kommissaranwärterinnen und -anwärter als „Zweite Frau“ / „Zweiter Mann“ eingesetzt, können sie in DSM als funktionale Besetzungsstärke gezählt werden.

2**Berechtigungsnachweise für die Nutzung von Führungs- und Einsatzmitteln (FEM)****2.1****Ausstattung mit FEM**

Die Ausstattung der Studierenden mit den FEM der persönlichen Ausstattung – ausgenommen Dienstpistole mit Einsatzmunition und Reizstoffsprüherät (RSG) –

¹ einschließlich Direktion Verkehr

erfolgt bereits bei der Einkleidung zum Beginn des Studiums durch das LZPD.

Für die Schießausbildung im Rahmen des Studiums hält das LAFP NRW Dienstpistolen in einem Pool vor. Die Ausstattung der Studierenden während der Praktikumszeiten mit Dienstpistolen, Munition und RSG sind von den Einstellungs- und Ausbildungsbehörden und Kooperationsbehörden aus den dort vorhandenen Poolbeständen zu gewährleisten.

Die Ausgabe der Dienstpistole, des RSG und der Einsatzmunition an die Studierenden erfolgt vor Ort für die Dauer der jeweiligen Dienstzeiten.

Die persönliche Zuweisung und dauerhafte Aushändigung der Dienstwaffe zusammen mit der Einsatzmunition und RSG erfolgt nach erfolgreichem Abschluss des Studiums durch die Erstverwendungsbehörde. Hierzu werden Waffen aus den dort vorhandenen Poolbeständen genutzt.

2.2

Führen der Dienstwaffen

Die Kommissaranwärterinnen und -anwärter haben vor dem Modul GS 8 Praxis die Berechtigung zum Führen der Dienstwaffe P 99 nachzuweisen. Der Nachweis wird durch das erfolgreiche Ablegen der Landeseinheitlichen Überprüfung der Handhabungs- und Treffsicherheit (LÜHT 2) im Berufspraktischen Training begleitend zum Modul GS 7 Training im LAFP NRW erworben.

Die Kommissaranwärterinnen und -anwärter sollen vor dem Modul HS 3.4 Praxis die Berechtigung zum Führen der Maschinenpistole MP 5 nachweisen. Der Nachweis wird durch das erfolgreiche Ablegen der Landeseinheitlichen Überprüfung der Handhabungs- und Treffsicherheit (LÜHT MP 5) im Berufspraktischen Training begleitend zum Modul HS 3.3 Training im LAFP NRW erworben.

Wird der erforderliche Nachweis nicht erbracht, informiert das LAFP NRW die zuständige Einstellungs- und Ausbildungsbehörde. Die Kommissaranwärterinnen und -anwärter dürfen die Dienstwaffe P99 / MP 5 bis zum erfolgreichen Ablegen der LÜHT 2/LÜHT MP5 nicht führen und sind entsprechend im Dienst zu verwenden.

Die Berechtigung soll schnellstmöglich im Rahmen der örtlichen Fortbildung nachträglich erworben werden. Dies gilt auch für die weiteren jährlichen Nachweise der LÜHT 2, wenn sie nicht bereits im LAFP NRW erbracht worden sind.

2.3

Führen des Einsatzmehrzweckstocks–Ausziehbar (EMS-A)

Die EMS-A-Überprüfung wird im Berufspraktischen Training begleitend zum Modul HS 3.3 Training durchgeführt.

Mit erfolgreichem Ablegen der EMS-A-Überprüfung entsprechend dem landeseinheitlichen Überprüfungsbogen erwerben die Kommissaranwärterinnen und -anwärter die Berechtigung zum Führen des EMS-A.

Wird die Berechtigung zum Führen des EMS-A nicht erworben, informiert das LAFP NRW die zuständige Einstellungs- und Ausbildungsbehörde. Die Kommissaranwärterinnen und -anwärter dürfen den EMS-A bis zum erfolgreichen Ablegen der EMS-A-Überprüfung nicht führen.

Die Berechtigung zum Führen des EMS-A kann im Rahmen der örtlichen Fortbildung nachträglich erworben werden

2.4

Führen des Dienstkraftfahrzeugs

Der Nachweis der Fahrerlaubnis Klasse B ist Voraussetzung für die Teilnahme am Fahr- und Sicherheitstraining.

Im Modul GS 7 Training erwerben die Kommissaranwärterinnen und -anwärter im BPT Teilmodul 3 (Fahr- und Sicherheitstraining) die Berechtigung zum Führen von Dienstkraftfahrzeugen in den Liegenschaften des LAFP NRW.

Mit erfolgreichem Abschluss des Fahr- und Sicherheitstrainings im Berufspraktischen Training begleitend zum Modul HS 2.5 Training erwerben die Kommissaranwärterinnen und -anwärter die Berechtigung zum Führen von Dienstkraftfahrzeugen für das Modul HS 2.6 Praxis mit Ausnahme von Einsatzfahrten unter Inanspruchnahme von Sonder- und Wegerechten.

Mit erfolgreichem Abschluss des Fahr- und Sicherheitstrainings im Berufspraktischen Training begleitend zum Modul HS 3.3 Training wird den Kommissaranwärterinnen und -anwärtern die Berechtigung zum Führen von Dienstkraftfahrzeugen auch unter Inanspruchnahme von Sonder- und Wegerechten durch die personalführende Behörde erteilt.

Wird eine der im HS 2.5 Training und HS 3.3 Training zu erwerbenden Berechtigung nicht erworben, wird die zuständige Einstellungs- und Ausbildungsbehörde durch das LAFP NRW informiert.

3

Feststellung von Studienleistungen gemäß §§ 14 bis 16 VAPPol II

Zuständige Stelle für die Feststellung von Studienleistungen der unter Nummer 1.3 genannten Studienabschnitte ist das LAFP NRW.

Zuständige Stellen für die Feststellung der Studienleistungen bzw. die anstelle einer oder neben eine Studienleistung tretenden dienstlichen Bewertungen der unter Nummer 1.4 genannten Studienabschnitte sind die Einstellungs- und Ausbildungsbehörden und Kooperationsbehörden.

Die Ergebnisse werden dem Prüfungsamt der FHöV NRW übermittelt.

4

Erholungsurlaub

Die zeitliche Zuordnung des Erholungsurlaubs ist der Studienordnung (Studienverlaufsplan) zu entnehmen.

Die Personalakten führende Einstellungs- und Ausbildungsbehörde genehmigt den Erholungsurlaub im Einzelfall.

5

Zusammenarbeit von Fachpraxis und FHöV

Im Rahmen einer engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen der FHöV NRW, dem LAFP NRW und den Einstellungs- und Ausbildungsbehörden unterrichten sich diese zeitnah über Erfahrungen, Entwicklungen oder Probleme im Rahmen der Ausbildung/des Studiums und stimmen sich hinsichtlich des weiteren Vorgehens intensiv ab.

6

Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Die Neufassung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Mein RdErl. vom 15.6.2009 (MBL NRW. S. 272), geändert durch RdErl. vom 8.6.2011 (MBL NRW. S. 220), tritt am 1.9.2014 außer Kraft.

– MBL NRW. 2013 S. 490

203206

Richtlinien über die Schadenshaftung der Fahrerinnen und Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen im Verhältnis zu ihrem Dienstherrn

RdErl. d. Finanzministeriums – B 2711 – 1.3.6 – IV A 3 v. 9.10.2013

Mein RdErl. v. 20.8.1985 (SMBl. NRW. 203206) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.1 wird der Klammerzusatz „[vgl. hierzu BGH, Urteil vom 8.12.1971 – Arbeitsrechtliche Praxis (AP) Nr. 68 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers]“ gelöscht.

2. In Nummer 1.1 wird der zweite Absatz wie folgt gefasst:

„Diese Haftungsgrundsätze gelten grundsätzlich auch für den öffentlichen Dienst (vgl. § 81 LBG, § 3 (7) TV-L). Allerdings ist für Landesbedienstete die Haftung bei Dienstfahrten auf solche Schäden beschränkt, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.“

3. In Nummer 2.21 wird der Text „(z. Zt. für Personenschäden je 2.500.000,- Euro, bei Tötung oder Verletzung von drei und mehr Personen insgesamt 7.500.000,- Euro, für Sachschäden 500.000,- Euro, für reine Vermögensschäden 50.000 Euro – vgl. Verordnung über die Umstellung der Mindesthöhe in der Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter auf Euro vom 22. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1484) –“ ersetzt durch den Text „(s. Anlage zu § 4 PflVG)“

4. In Nummer 2.222 Satz 1 wird der letzte Klammerzusatz durch den Klammerzusatz „(§ 2 Abs. 2 Satz 6 PflVG)“ ersetzt.

5. In Nummer 2.222 Satz 2 werden die Worte „gemäß § 3 PflVG“ gelöscht.

6. In Nummer 2.2221 wird die Fundstelle „§ 152 des Versicherungsvertragsgesetzes“ durch die Fundstelle „§ 183 des Versicherungsvertragsgesetzes“ ersetzt.

7. In Nummer 2.224 wird in Satz 2 die Fundstelle „§ 6 Abs. 3 Satz 2 VVG“ gelöscht.

8. In Nummer 2.227 wird in Satz 2 die Fundstelle „§ 2 Abs. 2 Satz 4 PflVG“ durch die Fundstelle „§ 2 Abs. 2 Satz 6 PflVG“ ersetzt.

9. Nummer 3.4 wird wie folgt neu gefasst:

„3.4
Erlass

Wird die Fahrerin bzw. der Fahrer in Anspruch genommen, weil während einer Dienstfahrt oder genehmigten Privatfahrt durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten ein Eigenschaden (Nr. 2.1) oder ein Fremdschaden (Nr. 2.2) verursacht wurde und erscheint die Einziehung des vollen Schadensbetrages nach den besonderen Umständen des Einzelfalles unzumutbar, besteht die Möglichkeit, nach Zahlung eines angemessenen Teilbetrages den Erlass gem. § 59 Abs. 1 Nr. 3 LHO in die Wege zu leiten.

Hat die Fahrerin bzw. der Fahrer während einer genehmigten Privatfahrt den Schaden nur leicht fahrlässig verursacht, bin ich hinsichtlich der Fremdschäden, die die Mindestversicherungssummen überschreiten (Nr. 2.221) damit einverstanden, dass die Ansprüche erlassen werden, soweit der Schadensbetrag die bei „unbegrenzter Deckung“ in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung vorgesehenen Versicherungssummen nicht übersteigt; für darüber hinausgehende Beträge gilt Satz 1 entsprechend. Bezüglich der Eigenschäden wird bei leichter Fahrlässigkeit die Haftung auf 300 Euro je Schadenfall begrenzt.

Eine besondere Härte i. S. des § 59 LHO liegt nicht vor, soweit die bzw. der Bedienstete aus Anlass des schadenstiftenden Ereignisses Ansprüche gegen eine Versicherungsgesellschaft besitzt.

Nähere Bestimmungen über die Voraussetzungen und das Verfahren für den Erlass enthalten die Verwaltungsvorschriften zu § 59 LHO.

10. In der Überschrift von Nummer 5 werden die Worte „Arbeitnehmer- und Angestelltenverhältnis“ durch das Wort „Arbeitnehmerverhältnis“ ersetzt.

11. Nummer 5.1 wird wie folgt neu gefasst:

„Nach § 3 Abs. 7 TV-L finden die für die Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden Vorschriften für die Schadenshaftung der Tarifbeschäftigten entsprechende Anwendung. Die vorstehenden Grundsätze sind daher ebenfalls auf die Fahrerinnen und Fahrer im Arbeitnehmerverhältnis anzuwenden.“

12. Nummer 5.2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Schadensersatzansprüche des Landes gegen Tarifbeschäftigte unterliegen als Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis neben der Verjährung dem Verfall infolge Ablaufs der tariflich vereinbarten Ausschlussfrist (§37 TV-L).“

13. Nummer 5.3 Abs.3 wird gestrichen.

– MBl. NRW. 2013 S. 491

79023

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstlicher Maßnahmen im Privat- und Körperschaftswald

RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
– III – 3 40-00-00.30 –
v. 21.10.2013

Der RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 9. August 2007 (MBl. NRW. S. 804), geändert durch RdErl. vom 2. April 2009 (MBl. NRW. S. 210), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 7.6 werden nach dem Wort „NRW“ die Wörter „ , abzurufen unter **www.wald-und-holz.nrw.de** ,“ eingefügt.
2. In Nummer 10 wird die Angabe „31.12.2013“ durch die Angabe „31. Dezember 2014“ ersetzt.
3. Die Anlagen 1 bis 7 und die Anhänge 1 bis 4 werden aufgehoben.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2013 S. 492

II.

Ministerpräsidentin

Berufskonsularische Vertretung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland in Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidentin – LPA II 1 – 01.51 – 1/13
v. 16.10.2013

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung des Königreichs Großbritannien und Nordirland in Düsseldorf ernannten Frau Susan Speller am 14. Oktober 2013 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Länder Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Malcolm Scott, am 20. Januar 2010 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NRW. 2013 S. 492

Berufskonsularische Vertretung des Königreichs Marokko in Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidentin – LPA II 1 – 02.47 – 2/13
v. 23.10.2013

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung des Königreichs Marokko in Düsseldorf ernannten Herrn Zouhair Jibraili am 23. Oktober 2013 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst das Land Nordrhein-Westfalen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Abdessalam Baita, am 15. Oktober 2009 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NRW. 2013 S. 492

Berufskonsularische Vertretung von Bosnien und Herzegowina in Frankfurt am Main

Bek. d. Ministerpräsidentin – LPA II 1 – 01.24 – 1/13
v. 4.11.2013

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung von Bosnien und Herzegowina in Frankfurt am Main ernannten Herrn Dzevad Saldic am 31. Oktober 2013 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hessen, Bremen, Niedersachsen und Nordrhein–Westfalen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Nikica Dzambo, am 29. April 2010 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NRW. 2013 S. 493

Berufskonsularische Vertretung von Japan in Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidentin – LPA II 1 – 02.10 – 4/13
v. 4.11.2013

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung von Japan in Düsseldorf ernannten Herrn Kaoru Shimazaki am 1. November 2013 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst das Land Nordrhein–Westfalen.

– MBl. NRW. 2013 S. 493

III.

Landeswahlleiterin

Landtagswahl 2012 Feststellung von Nachfolgern aus der Landesliste

Bek. d. Landeswahlleiterin – 12 – 35.09.13
v. 17.10.2013

Der Landtagsabgeordnete Herr Oliver Wittke hat sein Mandat mit Ablauf des 16. Oktober 2013 niedergelegt.

Als Nachfolger ist mit Wirkung vom 17. Oktober 2013

Herr Jens–Peter Nettekoven

Kreuzbergstr. 31a
42899 Remscheid

aus der Landesliste der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) Mitglieder des Landtags.

Bezug: Bek. d. Landeswahlleiterin v. 25.05.2012 (MBl. NRW. S. 374)

– MBl. NRW. 2013 S. 493

Europawahl 2014 Wahlbekanntmachung der Landeswahlleiterin

Bek. d. Landeswahlleiterin – 12 – 35.06.04 –
v. 6.11.2013

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Bundesregierung hat Sonntag, den 25. Mai 2014, als Tag der Hauptwahl (Wahltag) für die 8. Direktwahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland bestimmt (BGBl. I S. 3618). Daher fordere ich gemäß § 31 Abs. 1 Satz 1 der Europawahlordnung (EuWO)* – in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 1994 (BGBl. I S. 957), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084) nunmehr auf, **Wahlvorschläge möglichst frühzeitig einzureichen**.

Hierzu gebe ich Folgendes bekannt:

1

Geltungsbereich der Wahlvorschläge

Für die Europawahl können gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz – EuWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 852), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3749) Listenwahlvorschläge für ein Land oder als gemeinsame Liste für alle Länder aufgestellt werden.

2

Wahlvorschlagsberechtigte

Wahlvorschläge können von Parteien und von sonstigen mitgliedschaftlich organisierten, auf Teilnahme an der politischen Willensbildung und Mitwirkung in Volksvertretungen ausgerichteten Vereinigungen mit Sitz, Geschäftsleitung, Tätigkeit und Mitgliederbestand in den Gebieten der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (sonstige politische Vereinigungen) eingereicht werden (§ 8 Abs. 1 EuWG). Die Entscheidung über die Einreichung einer gemeinsamen Liste für alle Länder oder von Listen für einzelne Länder trifft der Vorstand des Bundesverbandes oder, wenn ein Bundesverband nicht besteht, die Vorstände der nächst niedrigeren Gebietsverbände im Wahlgebiet gemeinsam oder eine andere in der Satzung des Wahlvorschlagsberechtigten hierfür vorgesehene Stelle (§ 8 Abs. 2 Satz 2 EuWG). Im Falle von Listen für einzelne Länder können die Wahlvorschlagsberechtigten in jedem Land nur eine Liste einreichen (§ 8 Abs. 2 Satz 1 EuWG).

3

Einreichung der Wahlvorschläge

Die gemeinsamen Listen für alle Länder und die Listen für das Land Nordrhein–Westfalen müssen bis spätestens zum 83. Tag vor der Wahl,

dem **3. März 2014, 18.00 Uhr**

beim

**Bundeswahlleiter
Statistisches Bundesamt
Gustav–Stresemann–Ring 11
65189 Wiesbaden (Postanschrift: 65180 Wiesbaden)**

eingereicht werden (§ 11 Abs. 1 EuWG).

Soll eine Liste oder sollen mehrere Listen für einzelne Länder von der Listenverbindung nach § 2 Abs. 2 Satz 2 EuWG ausgeschlossen sein, haben die Vertrauenspersonen des Wahlvorschlages dies durch gemeinsame schriftliche Erklärung gegenüber dem Bundeswahlleiter spätestens am 83. Tag vor der Wahl, dem **3. März 2014 bis 18.00 Uhr** zu erklären (§ 11 Abs. 3 EuWG).

4

Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sollen nach den Mustern der Anlagen 12 und 13 EuWO in zwei Ausfertigungen – die zweite Ausfertigung ohne Anlagen – eingereicht werden.

* Änderungen der EuWO werden nach ihrem Inkrafttreten unverzüglich bekannt gemacht

Sie müssen enthalten:

4.1

als Wahlvorschlag einer Partei den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Die Partei kann den Namen und die Kurzbezeichnung ihres europäischen Zusammenschlusses anfügen;

4.2

als Wahlvorschlag einer sonstigen politischen Vereinigung den Namen und, sofern sie ein Kennwort verwendet, auch dieses. Die Vereinigung kann den Namen und die Kurzbezeichnung ihrer Mitgliedsvereinigung im Wahlgebiet anfügen;

4.3

in erkennbarer Reihenfolge die Bewerberinnen und Bewerber und, sofern Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber benannt sind, auch diese mit Familiennamen, den Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift, bei mehreren Wohnungen die der Hauptwohnung.

Sie sollen ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten (§ 32 Abs. 1 EuWO).

5

Bewerber/innen und Ersatzbewerber/innen

Die Benennung als Bewerberinnen und Bewerber oder Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber in einem Wahlvorschlag ist an zwei Voraussetzungen geknüpft:

5.1

Die Bewerberinnen und Bewerber oder Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber müssen wählbar sein (§ 6b EuWG). Wählbar ist, wer am Wahltag Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat (§ 6b Abs. 1 EuWG)

oder

wer Unionsbürgerin oder Unionsbürger ist, in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehat oder sich sonst gewöhnlich aufhält, am Wahltag die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU) besitzt und das 18. Lebensjahr vollendet hat (§ 6b Abs. 2 EuWG).

Auf die in § 6b Abs. 3 und 4 EuWG genannten Ausschlussgründe für die Wählbarkeit wird hingewiesen.

Nach § 6c EuWG kann sich niemand gleichzeitig in der Bundesrepublik Deutschland und in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zur Wahl bewerben.

Eine Deutsche oder ein Deutscher kann als Bewerberin oder Bewerber bzw. Ersatzbewerberin oder Ersatzbewerber in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wenn sie/er nicht gleichzeitig in einem anderen Mitgliedstaat der EU als Bewerberin oder Bewerber benannt ist (§ 9 Abs. 3 Satz 1 EuWG). Vorrang hat also die Bewerbung in einem anderen Mitgliedstaat.

5.2

Die Bewerberinnen und Bewerber oder Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber müssen in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung der Partei oder der sonstigen politischen Vereinigung oder in einer Mitgliederversammlung zur Wahl der Bewerberinnen und Bewerber hierzu gewählt worden sein (§ 10 Abs. 1 und 7 EuWG).

In einer gemeinsamen Liste für alle Länder können Bewerberinnen und Bewerber oder Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber nur in einem Wahlvorschlag benannt werden; dabei kann eine Bewerberin bzw. ein Bewerber zugleich als Ersatzbewerberin bzw. Ersatzbewerber benannt werden (§ 9 Abs. 3 Satz 2 EuWG).

Eine Bewerberin oder ein Bewerber in einer Liste für ein Land kann auch noch als Bewerberin oder Bewerber in einer Liste derselben/desselden Wahlvorschlagsberechtigten für ein weiteres Land benannt werden; sofern eine Bewerberin oder ein Bewerber nur in einem Wahlvorschlag benannt ist, kann sie/er in diesem zugleich als Er-

satzbewerberin bzw. Ersatzbewerber benannt werden (§ 9 Abs. 3 Satz 3 EuWG).

Eine Ersatzbewerberin oder ein Ersatzbewerber kann in einem Wahlvorschlag nicht mehrfach als solche bzw. solcher benannt werden. Bewerberinnen, Bewerber, Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber können nur vorgeschlagen werden, wenn sie ihre Zustimmung dazu schriftlich erteilt haben. Die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 9 Abs. 3 Satz 5 EuWG). Sie ist nach dem Muster der Anlage 15 EuWO abzugeben (§ 32 Abs. 4 Nr. 1 EuWO).

6

Vertreter- und Mitgliederversammlungen

6.1

Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung von Parteivertreterinnen und -vertretern oder von Vertreterinnen und Vertretern der sonstigen politischen Vereinigung, die für die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ggf. Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber für die Europawahl gewählt worden ist (§ 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 7 EuWG).

6.2

Allgemeine Vertreterversammlung ist eine Versammlung von Parteivertreterinnen und -vertretern oder von Vertreterinnen und Vertretern der sonstigen politischen Vereinigung, die nach der Satzung der Partei oder der sonstigen politischen Vereinigung allgemein für bevorstehende Wahlen gewählt worden ist (§ 10 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 7 EuWG).

Die Vertreterinnen und Vertreter in der besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung müssen unmittelbar aus der Mitte einer oder mehrerer Mitgliederversammlungen oder aus der Mitte von Vertreterversammlungen gewählt worden sein, die ihrerseits entweder aus der Mitte einer oder mehrerer Mitgliederversammlungen oder aus der Mitte einer oder mehrerer dazwischen geschalteter Vertreterversammlungen hervorgegangen sind (§ 10 Abs. 2 Satz 3 EuWG).

6.3

Mitgliederversammlung zur Wahl der Bewerberinnen und Bewerbern sowie ggf. der Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber für eine **gemeinsame Liste für alle Länder** und der Vertreter für eine Vertreterversammlung ist eine Versammlung der Mitglieder der Partei oder der sonstigen politischen Vereinigung, die im Zeitpunkt ihres Zusammentritts zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 10 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 7 EuWG).

Mitgliederversammlung zur Wahl der Bewerberinnen und Bewerbern sowie ggf. der Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber für eine **Liste für ein Land** und der Vertreter/innen für eine Vertreterversammlung ist eine Versammlung der Mitglieder der Partei oder der sonstigen politischen Vereinigung, die im Zeitpunkt ihres Zusammentritts in dem betreffenden Land zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 10 Abs. 2 Satz 5 und Abs. 7 EuWG).

6.4

Die Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlungen und die Bewerberinnen und Bewerber sowie ggf. die Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber werden in geheimer Abstimmung gewählt; dies gilt auch für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber in dem Wahlvorschlag. Jede stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Die Wahlen der Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlung dürfen nicht früher als 12 Monate, die Wahlen der Bewerberinnen und Bewerber sowie ggf. Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber nicht früher als 9 Monate vor Beginn des Jahres durchgeführt sein, in dem die Wahl des Europäischen Parlaments ansteht, also nicht vor dem 1. Januar 2013 bzw. dem 1. April 2013 (§ 10 Abs. 3 EuWG).

Das Nähere über die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlungen, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Ver-

treterversammlungen sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber sowie ggf. Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber regeln die Parteien oder sonstigen politischen Vereinigungen durch ihre Satzungen (§ 10 Abs. 5 und 7 EuWG).

Über die Versammlung zur Aufstellung des Wahlvorschlages ist eine **Niederschrift** mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreterinnen und Vertreter und Ergebnis der Abstimmung anzufertigen. Die Niederschrift ist von der Leiterin bzw. dem Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmten Teilnehmerinnen oder Teilnehmern sowie der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer zu unterzeichnen (§ 10 Abs. 6 EuWG, § 32 Abs. 4 Nr. 3 EuWO sowie Anlagen 17 und 18 EuWO).

Außerdem haben die Leiterin bzw. der Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer gegenüber der Wahlleiterin/dem Wahlleiter **an Eides statt zu versichern**, dass die Anforderungen gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 bis 3 und Abs. 7 EuWG beachtet worden sind (§ 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EuWG, § 32 Abs. 4 Nr. 3 und Anlage 19 EuWO).

7

Unterzeichnung der Wahlvorschläge

7.1

Eine **Liste für ein Land** ist von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes des Wahlvorschlagsberechtigten, darunter der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, persönlich und handschriftlich **zu unterzeichnen**. Hat ein Wahlvorschlagsberechtigter in dem Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so ist der Wahlvorschlag von allen Vorständen der nächst niedrigeren Gebietsverbände, die im Bereich des Landes liegen, wie vorstehend angegeben zu unterzeichnen. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn dieser innerhalb der Einreichungsfrist eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt, die von mindestens drei Mitgliedern dieser Vorstände, darunter der bzw. dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, persönlich und handschriftlich unterzeichnet ist (§ 9 Abs. 4 Satz 1 EuWG und § 32 Abs. 2 Satz 1 bis 3 EuWO).

7.2

Eine **gemeinsame Liste für alle Länder** ist von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Bundesverbandes des Wahlvorschlagsberechtigten, darunter der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat ein Wahlvorschlagsberechtigter im Wahlgebiet keinen Bundesverband oder keine einheitliche Bundesorganisation, ist der Wahlvorschlag von allen Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände im Wahlgebiet wie vorstehend angegeben zu unterzeichnen. Auch in diesem Falle genügen die Unterschriften des einreichenden Vorstandes, wenn dieser innerhalb der Einreichungsfrist eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt, die von mindestens drei Mitgliedern dieser Vorstände, darunter der bzw. dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, persönlich und handschriftlich unterzeichnet ist.

Wenn bei einer sonstigen politischen Vereinigung weder ein Bundesverband noch ein Gebietsverband im Wahlgebiet vorhanden ist, ist der Wahlvorschlag von drei Mitgliedern ihres obersten Vorstandes in einem der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, darunter der bzw. dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen (§ 9 Abs. 4 Satz 2 EuWG, § 32 Abs. 2 Satz 4 und 5 EuWO).

8

Unterstützungsunterschriften

Die Wahlvorschläge von Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen, die nicht im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvor-

schläge im Wahlgebiet ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten sind,

8.1

müssen außerdem von Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, und zwar

8.1.1

gemeinsame Listen für alle Länder von 4 000 Wahlberechtigten (§ 9 Abs. 5 Satz 2 EuWG),

8.1.2

Listen für das Land Nordrhein-Westfalen von 2 000 Wahlberechtigten (§ 9 Abs. 5 Satz 1 EuWG).

8.2

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 EuWO unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen (§ 32 Abs. 3 EuWO):

8.2.1

Die Formblätter werden auf Anforderung für gemeinsame Listen für alle Länder vom Bundeswahlleiter, für **Listen für das Land Nordrhein-Westfalen** von der **Landeswahlleiterin kostenfrei geliefert**. Bei der Anforderung ist der Name des Wahlvorschlagsberechtigten und, sofern eine Kurzbezeichnung oder ein Kennwort verwendet wird, auch die Kurzbezeichnung oder das Kennwort anzugeben und zu erklären, dass der Wahlvorschlag für das Land Nordrhein-Westfalen aufgestellt oder ob der Wahlvorschlag für alle Länder aufgestellt ist. Der/Die zuständige Wahlleiter/in hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken (§ 32 Abs. 3 Nr. 1 EuWO).

8.2.2

Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) der Unterzeichnerin oder des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Von nicht in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Wahlberechtigten (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b und § 6 Abs. 2 EuWG) ist auch die letzte Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland zu bezeichnen oder anzugeben, dass sie noch nie für eine Wohnung dort gemeldet waren; der Nachweis für die Wahlberechtigung ist durch die Angaben gemäß Anlage 2 EuWO und durch Abgabe einer Versicherung an Eides statt zu erbringen (§ 32 Abs. 3 Nr. 2 EuWO).

8.2.3

Unionsbürgerinnen und -bürger haben ergänzend zu ihrer Unterschrift eine Versicherung an Eides statt zum Nachweis ihrer Wahlberechtigung nach Anlage 14 A EuWO zu erbringen (§ 32 Abs. 3 Nr. 2 Satz 4 EuWO).

8.2.4

Für jede Unterzeichnerin und jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung ihrer bzw. seiner Gemeindebehörde, bei der sie oder er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass sie bzw. er im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem Land wahlberechtigt ist. Eine gesonderte Bescheinigung des Wahlrechts hat der Wahlvorschlagsberechtigte bei der Einreichung des Wahlvorschlages mit der Unterstützungsunterschrift zu verbinden. Wer für eine andere bzw. einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass die oder der Betreffende den Wahlvorschlag unterstützt. Die Bescheinigung des Wahlrechts wird kostenfrei erteilt. Die Gemeindebehörde darf für jede/n Wahlberechtigte/n die Bescheinigung des Wahlrechts nur einmal erteilen (§ 32 Abs. 3 Nr. 3 EuWO).

8.2.5

Jede/r Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

8.2.6

Wahlvorschläge von Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 32 Abs. 3 Nr. 5 EuWO).

9

Vertrauenspersonen

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die erste Unterzeichnerin bzw. der erste Unterzeichner als Vertrauensperson und die Zweite bzw. der Zweite als stellvertretende Vertrauensperson (§ 9 Abs. 6 EuWG).

Soweit im Europawahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des Wahlvorschlages an den für die Einreichung des Wahlvorschlages zuständigen Bundeswahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden (§ 4 EuWG i. V. m. § 27 Abs. 5 und § 22 Abs. 2 und 3 BWG).

10

Anlagen zum Wahlvorschlag

Entsprechend den vorbezeichneten Erfordernissen sind der Erstaufbereitung des Wahlvorschlages (s. Nr. 4) gemäß § 32 Abs. 4 EuWO als Anlagen beizufügen

10.1

in jedem Fall:

10.1.1

Erklärungen der vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber sowie Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber nach dem Muster der Anlage 15 EuWO, dass sie ihrer **Aufstellung zustimmen** und für keinen anderen Wahlvorschlag ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerberin und Bewerber oder Ersatzbewerberin und Ersatzbewerber gegeben haben oder ob sie ihrer Benennung als Bewerberin oder Bewerber in einer weiteren Liste für ein Land zugestimmt haben, und die **Versicherung an Eides statt**, dass sie sich nicht in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union bewerben und dass sie nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei oder sonstigen politischen Vereinigung sind (§ 32 Abs. 4 Nr. 1 EuWO);

10.1.2

bei deutschen Bewerberinnen und Bewerbern sowie Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerbern **Bescheinigungen** der Gemeindebehörden nach dem Muster der Anlage 16 EuWO, dass die vorgeschlagenen Bewerberinnen, Bewerber, Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber **wählbar** sind (§ 32 Abs. 4 Nr. 2 EuWO).

Für Bewerberinnen, Bewerber, Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber, die keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehaben und sich dort auch sonst nicht gewöhnlich aufhalten, erteilt das Bundesministerium des Innern die Wählbarkeitsbescheinigung. Sie ist bei der für den Wohnort der Bewerberin bzw. des Bewerbers oder der Ersatzbewerberin bzw. des Ersatzbewerbers zuständigen diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland, sonst unmittelbar unter Vorlage der erforderlichen Nachweise beim Bundesministerium des Innern zu beantragen (§ 32 Abs. 6 EuWO). Die Bescheinigung der Wählbarkeit wird kostenlos erteilt;

10.1.3

bei Bewerberinnen, Bewerbern, Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerbern aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union

10.1.3.1

eine **Bescheinigung** der zuständigen deutschen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16A EuWO, dass die Unionsbürgerin bzw. der Unionsbürger dort ihre bzw. seine **Wohnung** oder ihren bzw. seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist (§ 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1b EuWG);

10.1.3.2

eine **Versicherung an Eides statt** nach dem Muster der Anlage 16B EuWO über die Staatsangehörigkeit, das

Geburtsdatum und den Geburtsort, die letzte Anschrift im Herkunfts-Mitgliedstaat, die Anschrift in der Bundesrepublik Deutschland, die Gebietskörperschaft oder den Wahlkreis des Herkunfts-Mitgliedstaates, in dem die Bewerberin bzw. der Bewerber oder die Ersatzbewerberin bzw. der Ersatzbewerber zuletzt eingetragen war, und darüber, dass sie bzw. er sich nicht gleichzeitig in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zur Wahl bewirbt und dass sie bzw. er im Herkunfts-Mitgliedstaat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist (§ 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1c EuWG, § 32 Abs. 4 Nr. 2b EuWO);

10.1.4

eine Ausfertigung der **Niederschrift** über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberinnen und Bewerber sowie ggf. die Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber aufgestellt worden sind und die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf dem Wahlvorschlag festgelegt worden ist, mit den nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EuWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; die Niederschrift soll nach den Mustern der Anlagen 17 und 18 EuWO gefertigt, die Versicherungen an Eides statt sollen nach dem Muster der Anlage 19 EuWO abgegeben werden (§ 32 Abs. 4 Nr. 3 EuWO);

10.2

zusätzlich bei Wahlvorschlagsberechtigten, die nicht im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge im Wahlgebiet ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten sind:

10.2.1

die **Unterstützungsunterschriften** (Nr. 8) nach dem Muster der Anlage 14 EuWO mit den Bescheinigungen der Gemeindebehörden, dass die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner wahlberechtigt sind (§ 32 Abs. 4 Nr. 4 EuWO);

10.2.1.1

bei Deutschen ohne Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland durch Angaben gemäß Anlage 2 EuWO sowie durch Abgabe einer Versicherung an Eides statt und

10.2.1.2

bei Unionsbürgerinnen und -bürgern durch Abgabe einer Versicherung an Eides statt gemäß Anlage 14A EuWO (§ 32 Abs. 3 Nr. 2 EuWO);

10.2.2

die schriftliche Satzung und das Programm sowie eine Ausfertigung der Niederschrift über die nach demokratischen Grundsätzen durchgeführte Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der den Wahlvorschlag zu unterzeichnen hat, mit den Namen und Anschriften der Vorstandsmitglieder (§ 32 Abs. 4 Nr. 5 EuWO).

11

Änderung eines Wahlvorschlages

Ein Wahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann **geändert** werden, wenn eine Bewerberin, ein Bewerber, eine Ersatzbewerberin oder ein Ersatzbewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das durch § 10 EuWG vorgeschriebene Aufstellungsverfahren braucht in solchen Fällen nicht eingehalten zu werden; der Unterstützungsunterschriften nach § 9 Abs. 5 EuWG bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlvorschlages ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 12 Abs. 1 EuWG).

Ein Wahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson **zurückgenommen** werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein nach § 9 Abs. 5 EuWG außerdem von Wahlberechtigten unterzeichneter Wahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 12 Abs. 2 EuWG).

12

Prüfung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge werden unverzüglich nach Eingang von dem **Bundeswahlleiter** geprüft. Werden Mängel festgestellt, so benachrichtigt der Bundeswahlleiter sofort die Vertrauensperson des Wahlvorschlages und fordert sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültigen Wahlvorschläge behoben werden (§ 13 Abs. 1 EuWG).

12.1

Gemäß § 13 Abs. 2 EuWG liegt ein gültiger Wahlvorschlag nicht vor, wenn

12.1.1

die Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten nach § 9 Abs. 1 EuWG fehlt;

12.1.2

die nach § 9 Abs. 4 und 5 EuWG erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner nach § 9 Abs. 5 EuWG fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig vorgelegt werden;

12.1.3

die nach § 11 Abs. 1 EuWG erforderliche Form oder Frist nicht gewahrt ist;

12.1.4

die nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 1a, 1b, 1c, 2 und 4 EuWG erforderlichen Erklärungen, Niederschriften, Versicherungen oder Unterlagen nicht vorgelegt oder abgegeben sind.

12.2

Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlvorschlages gemäß § 14 EuWG ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 13 Abs. 3 EuWG).

12.3

Gegen Verfügungen des Bundeswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson des Wahlvorschlages den Bundeswahlausschuss anrufen (§ 13 Abs. 4 EuWG).

13

Zulassung der Wahlvorschläge

13.1

Am 72. Tag vor der Wahl, am 14. März 2014, entscheidet der **Bundeswahlausschuss**

über die Zulassung der Listen für das Land Nordrhein–Westfalen und über die Zulassung der gemeinsamen Listen für alle Länder (§ 14 Abs. 1 EuWG).

13.2

Zu der Sitzung des Bundeswahlausschusses werden die Vertrauenspersonen der Wahlvorschläge geladen (§ 34 Abs. 8 EuWO). Außerdem werden Zeit, Ort und Gegenstand der Verhandlungen des Bundeswahlausschusses gemäß § 5 Abs. 3 i. V. m. § 79 Abs. 2 EuWO am Eingang des Sitzungsgebäudes bekannt gemacht.

13.3

Der Wahlausschuss hat Wahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie

13.3.1

verspätet eingereicht sind (§ 14 Abs. 2 Nr. 1 EuWG) oder

13.3.2

den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das Europawahlgesetz und die Europawahlordnung aufgestellt sind (§ 14 Abs. 2 Nr. 2 EuWG).

13.4

Sind die Anforderungen nur hinsichtlich einzelner Bewerber/innen oder Ersatzbewerber/innen nicht erfüllt, so werden ihre Namen aus dem Wahlvorschlag gestrichen. Teilt ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union die Wahlbewerbung einer Deutschen oder eines Deutschen in diesem Mitgliedstaat oder das fehlende

Wahlrecht einer/eines ihrer/seiner Staatsangehörigen gemäß § 6b Abs. 4 Nr. 2 EuWG oder deren/dessen fehlende Wählbarkeit gemäß § 6b Abs. 4 Nr. 4 EuWG in diesem Mitgliedstaat mit, so ist deren/dessen Name aus dem Wahlvorschlag zu streichen. An die Stelle einer gestrichenen Bewerberin oder eines gestrichenen Bewerbers tritt deren bzw. dessen Ersatzbewerberin oder Ersatzbewerber, sofern eine solche bzw. ein solcher benannt ist (§ 14 Abs. 2 EuWG).

13.5

Der Bundeswahlausschuss stellt die zugelassenen Wahlvorschläge mit den in § 32 Abs. 1 Satz 2 EuWO bezeichneten Angaben und mit der maßgebenden Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber fest.

13.6

Geben die Namen mehrerer Wahlvorschlagsberechtigter, deren Kurzbezeichnungen, Kennworte oder Anfügungen zu Verwechslungen Anlass, so fügt der Bundeswahlausschuss einem Wahlvorschlag oder mehreren Wahlvorschlägen Unterscheidungsbezeichnungen bei.

13.7

Weist der Bundeswahlausschuss einen Wahlvorschlag ganz oder teilweise zurück, so kann binnen vier Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde beim Bundeswahlausschuss eingelegt werden. Die Beschwerdefrist läuft somit am 68. Tag vor der Wahl am 18. März 2014 ab. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson des Wahlvorschlages und der Bundeswahlleiter, dieser auch im Falle der Zulassung des Wahlvorschlages (§ 14 Abs. 4 EuWG). Voraussichtlich wird die Beschwerde schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift beim Bundeswahlleiter zu erheben sein (vgl. noch ausstehende Änderung des § 35 Abs. 1 EuWO).

13.8

In der Beschwerdesitzung sind die erschienenen Beteiligten zu hören (§ 14 Abs. 4 Satz 3 EuWG).

Der Bundeswahlleiter lädt den/die Beschwerdeführer/in/en und die Vertrauenspersonen der betroffenen Wahlvorschläge zu der Beschwerdeverhandlung des Bundeswahlausschusses ein und gibt ihnen Gelegenheit zur Äußerung (§ 35 Abs. 2 EuWO).

Die Beschwerdeentscheidung muss spätestens am 52. Tag vor der Wahl, und damit dem 3. April 2014, getroffen werden (§ 14 Abs. 4 Satz 5 EuWG).

13.9

Weist der Bundeswahlausschuss einen Wahlvorschlag wegen fehlenden Wahlvorschlagsrechts nach § 8 Abs. 1 EuWG zurück, kann die Partei oder sonstige politische Vereinigung binnen vier Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung, also spätestens bis zum 68. Tag vor der Wahl, dem 18. März 2014, Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erheben. Die Beschwerde hemmt die Wirksamkeit der Entscheidung des Bundeswahlausschusses bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum 52. Tag vor der Wahl, dem 3. April 2014. Der Bundeswahlausschuss kann durch Änderung seiner Entscheidung der Beschwerde abhelfen (§ 14 Abs. 4a EuWG).

13.10

Der Bundeswahlleiter macht die vom Bundeswahlausschuss zugelassenen Wahlvorschläge (Listen für die einzelnen Länder und gemeinsame Listen für alle Länder) spätestens am 48. Tag vor der Wahl, dem 7. April 2014, öffentlich bekannt (§ 14 Abs. 5 EuWG, § 37 Abs. 1 EuWO analog).

14

Vordrucke für die Aufstellung der Wahlvorschläge

14.1

Die erforderlichen Vordrucke für die Aufstellung der gemeinsamen Listen für alle Länder werden vom Bundeswahlleiter beschafft und können bei ihm angefordert werden (Anschrift s. Nr. 3., Email-Adresse:

Bundeswahlleiter@destatis.de).

Es handelt sich um Vordrucke nach den Mustern der

– Anlage 13 (zu § 32 Abs. 1 EuWO): Gemeinsame Liste für alle Länder

- Anlage 14 (zu § 32 Abs. 3 EuWO): Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift und Bescheinigung des Wahlrechts (s. hierzu auch Nr. 15.3)
- Anlage 14A (zu § 32 Abs. 3 EuWO): Versicherung an Eides statt zum Nachweis der Wahlberechtigung einer Unionsbürgerin/eines Unionsbürgers zur Vorlage bei der Gemeindebehörde (Bescheinigung des Wahlrechts für Unterstützungsunterschriften)
- Anlage 15 (zu § 32 Abs. 4 Nr. 1 EuWO): Zustimmungserklärung mit den Versicherungen an Eides statt zur Bewerbung in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und zur Mitgliedschaft in Parteien oder sonstigen politischen Vereinigungen von Bewerberinnen/Bewerbern und Ersatzbewerberinnen/Ersatzbewerbern eines Wahlvorschlags
- Anlage 16 (zu § 32 Abs. 4 Nr. 2 EuWO): Bescheinigung der Wählbarkeit für Deutsche
- Anlage 16A (zu § 32 Abs. 4 Nr. 2a EuWO): Bescheinigung der Wohnung/des sonstigen gewöhnlichen Aufenthaltes sowie des Nichtausschlusses von der Wählbarkeit für Unionsbürger/innen
- Anlage 16B (zu § 32 Abs. 4 Nr. 2b EuWO): Versicherung an Eides statt einer Unionsbürgerin/eines Unionsbürgers gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1c EuWG
- Anlage 18 (zu § 32 Abs. 4 Nr. 3 EuWO): Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerber/innen und Ersatzbewerber/innen für die gemeinsame Liste für alle Länder
- Anlage 19 (zu § 32 Abs. 4 Nr. 3 EuWO): Versicherung an Eides statt zur Aufstellung der Listenbewerber/innen und Ersatzbewerber/innen

14.2

Die erforderlichen Vordrucke für die Aufstellung der Listen für das Land Nordrhein-Westfalen können ab sofort bei mir angefordert werden (Anschrift: Landeswahlleiterin für das Land Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf, Email-Adresse: Landeswahlleiterin@mik.nrw.de). Es handelt sich um die Vordrucke nach den Mustern der

- Anlage 12 (zu § 32 Abs. 1 EuWO): Liste für ein Land
- Anlage 14 (zu § 32 Abs. 3 EuWO): Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift und Bescheinigung des Wahlrechts (s. hierzu auch Nr. 15.3)
- Anlage 14A (zu § 32 Abs. 3 EuWO): Versicherung an Eides statt zum Nachweis der Wahlberechtigung einer Unionsbürgerin/eines Unionsbürgers zur Vorlage bei der Gemeindebehörde (Bescheinigung des Wahlrechts für Unterstützungsunterschriften)
- Anlage 15 (zu § 32 Abs. 4 Nr. 1 EuWO): Zustimmungserklärung mit den Versicherungen an Eides statt zur Bewerbung in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und zur Mitgliedschaft in Parteien oder sonstigen politischen Vereinigungen von Bewerberinnen/Bewerbern und Ersatzbewerberinnen/Ersatzbewerbern eines Wahlvorschlags
- Anlage 16 (zu § 32 Abs. 4 Nr. 2 EuWO): Bescheinigung der Wählbarkeit für Deutsche
- Anlage 16A (zu § 32 Abs. 4 Nr. 2a EuWO): Bescheinigung der Wohnung/des sonstigen gewöhnlichen Aufenthaltes sowie des Nichtausschlusses von der Wählbarkeit für Unionsbürger/innen
- Anlage 16B (zu § 32 Abs. 4 Nr. 2b EuWO): Versicherung an Eides statt einer Unionsbürgerin/eines Unionsbürgers gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1c EuWG
- Anlage 17 (zu § 32 Abs. 4 Nr. 3 EuWO): Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerber/innen und Ersatzbewerber/innen für die Liste für ein Land
- Anlage 19 (zu § 32 Abs. 4 Nr. 3 EuWO): Versicherung an Eides statt zur Aufstellung der Listenbewerber/innen und Ersatzbewerber/innen

14.3

Vordrucke nach Anlage 14 EuWO (Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift) können erst angefordert werden, wenn der Wahlvorschlag aufgestellt ist. Bei der

Anforderung der Vordrucke sind von Parteien deren Name und die Kurzbezeichnung, von sonstigen politischen Vereinigungen der Name und das etwaige Kennwort anzugeben.

– MBl. NRW. 2013 S. 493

Landschaftsverbandes Rheinland

13. Landschaftsversammlung Rheinland 2009 – 2014; Feststellung einer Nachfolgerin

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland
v. 14.10.2013

Für das ausgeschiedene Mitglied der 13. Landschaftsversammlung Rheinland

Herr Jens Petring, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

rückt als Nachfolgerin aus der Reserveliste von Bündnis 90/Die Grünen

Frau Christine Müller-Hechfellner
Wohlverahrtstraße 27
45279 Essen

in die 13. Landschaftsversammlung Rheinland nach.

Gemäß § 7 b Absatz 6 Satz 4 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474) stelle ich die Nachfolgerin mit Wirkung vom 14. Oktober 2013 fest und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Köln, den 14. Oktober 2013

Die Direktorin
des Landschaftsverbandes Rheinland
L u b e k

– MBl. NRW. 2013 S. 498

Verkehrsverbund Rhein-Ruhr

Sitzungen der Fachausschüsse des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr

Bek. d. Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr
v. 13.11.2013

Zur Vorbereitung auf die Sitzungen des Verwaltungsrates der VRR AöR und der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR am 11. Dezember 2013 finden folgende Sitzungen der Fachausschüsse statt:

Ausschuss für Tarif und Marketing der VRR AöR
Mittwoch, 4. Dezember 2013, 10.00 Uhr,
im Rathaus der Stadt Essen, Raum 2.20

Ausschuss für Verkehr und Planung der VRR AöR
Donnerstag, 5. Dezember 2013, 10.00 Uhr,
im Rathaus der Stadt Essen, Raum 2.20

Ausschuss für Investitionen und Finanzen der VRR AöR
Freitag, 6. Dezember 2013, 10.00 Uhr,
im Rathaus der Stadt Essen, Raum 2.20

Finanzausschuss des Zweckverbandes VRR
Freitag, 6. Dezember 2013, 10.30 Uhr,
im Rathaus der Stadt Essen, Raum 2.20

Betriebsausschuss des Zweckverbandes VRR
Mittwoch, 11. Dezember 2013, 10.50 Uhr,
im Rathaus der Stadt Essen, Raum 2.17

Die Tagesordnungen für die Sitzung des Verwaltungsrates der VRR AöR und für die Sitzung der Verbandsversammlung des ZV VRR am 11. Dezember 2013 werden in Kürze öffentlich bekannt gemacht.

Essen, 13. November 2013

Ulrich H a l l e r

– MBl. NRW. 2013 S. 498

Ministerium für Inneres und Kommunales

Allgemeine Kommunalwahlen 2014 Nachweis von Vorstand, Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen

Bek. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales
– 12 – 35.12.00 –
v. 21.11.2013

Gemäß § 25 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juni 2011 (GV. NRW. S. 300, ber. S. 394)*, wird bekannt gemacht:

1

1.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung vom 6. November 2013 (MBl. NRW. Teil III S. 487) laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten ist, kann Wahlvorschläge für die Wahlen zu den Vertretungen der Gemeinden und Kreise am 25. Mai 2014 nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat – § 15 Abs. 2 Satz 2, § 16 Abs. 3 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564); § 26 Abs. 5 Satz 1, § 31 Abs. 3 Satz 3 KWahlO.

1.2

Die Bedingungen gelten auch, wenn eine Partei oder Wählergruppe einen Wahlvorschlag für die Wahl des (Ober-)Bürgermeisters bzw. der (Ober-)Bürgermeisterin oder des Landrats bzw. der Landrätin einreicht (§ 46 b KWahlG, § 75 a KWahlO).

1.3

Die Nachweise hat außerdem eine Partei oder Wählergruppe, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Bezirksvertretung, in einer anderen Bezirksvertretung der kreisfreien Stadt, im Rat der kreisfreien Stadt, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten ist, zu erbringen, wenn sie Listenwahlvorschläge für die Wahlen zu den Bezirksvertretungen in den kreisfreien Städten einreicht (§ 46 a Abs. 5 Satz 2 i. V. m. § 16 Abs. 3 KWahlG, § 72 Abs. 5 Satz 1 KWahlO).

1.4

Ausgenommen von der Nachweispflicht sind solche Parteien, die die erforderlichen Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tag der Wahlausschreibung am 6. November 2013 dem Bundeswahlleiter ordnungsgemäß eingereicht haben (§ 15 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz, § 16 Abs. 3, § 46 a Abs. 5 Satz 2, § 46 b KWahlG).

2

2.1

Im Landtag Nordrhein–Westfalen sind in der laufenden Wahlperiode ununterbrochen folgende Parteien vertreten:

- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)

2.2

Im Deutschen Bundestag ist in der seit dem Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode neben den Parteien SPD, CDU und GRÜNE aufgrund von Wahlvorschlägen aus Nordrhein–Westfalen die Partei DIE LINKE (DIE LINKE) vertreten.

3

Gemäß §§ 25, 70, 75 a KWahlO gebe ich bekannt, dass beim Bundeswahlleiter bis zum 6. November 2013 folgende Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, die vollständigen Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes eingereicht haben:

- Ab jetzt...Demokratie durch Volksabstimmung (Volksabstimmung) – Politik für die Menschen –
- Allianz Graue Panther (AGP)
- Alternative für Deutschland (AfD)
- AUF – Partei für Arbeit, Umwelt und Familie (AUF) – Christen für Deutschland –
- Bund für Gesamtdeutschland (BGD) – Ostdeutsche, Mittel- und Westdeutsche Wählergemeinschaft DIE NEUE DEUTSCHE MITTE –
- Bündnis 21/RRP (Bündnis 21/RRP)
- Bündnis für Innovation & Gerechtigkeit (BIG)
- Bürgerbewegung PRO NRW (PRO NRW)
- Bürgernahe Liberale Union (BLU)
- Bürgerrechtsbewegung Solidarität (BüSo)
- Bürgerrechtspartei für mehr Freiheit und Demokratie – DIE FREIHEIT (DIE FREIHEIT)
- Demokratische Schwul / Lesbische Partei – Die Bürgerpartei (DSLPP)
- Deutsche Demokratische Partei (ddp)
- Deutsche Kommunistische Partei (DKP)
- DEUTSCHE KONSERVATIVE PARTEI (Deutsche Konservative) – ALLIANZ DER MITTE –
- Deutsche Zentrumsparterie – Älteste Partei Deutschlands gegründet 1870 (ZENTRUM)
- DIE RECHTE
- DIE REPUBLIKANER (REP)
- Die Violetten (DIE VIOLETTEN) – für spirituelle Politik –
- Familien-Partei Deutschlands (FAMILIE)
- Freie Bürger-Initiative / Freie Wähler (FBI / Freie Wähler)
- FREIE UNION (FREIE UNION)
- FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)
- HUMANWIRTSCHAFTSPARTEI (HUMANWIRTSCHAFT)
- Jung und Alt (JA)
- Liberale Demokraten – die Sozialliberalen – (LD)
- Muslimisch Demokratische Union (MDU)
- Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)
- NEIN!-Idee (NEIN!)

* Änderungen der KWahlO werden nach ihrem Inkrafttreten unverzüglich bekannt gemacht

- NEUE MITTE (NM) – Gerechter Friede – Sozialer Fortschritt –
- Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP)
- Ökologische Linke (ÖkoLinX)
- Partei Bibeltreuer Christen (PBC)
- Partei der Nichtwähler
- Partei der Vernunft (PARTEI DER VERNUNFT)
- Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)
- Partei für Soziale Gleichheit, Sektion der Vierten Internationale (PSG)
- PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ (Tierschutzpartei)
- UNABHÄNGIGE ARBEITER-PARTEI (Deutsche Sozialisten) (UAP)
- XXL Partei – Wir wollen Mehr...Partei für mehr Wohlstand und Demokratie (XXL Partei)

4

4.1

Reicht eine Partei oder Wählergruppe mehrere Wahlvorschläge im Wahlgebiet, bei Bezirksvertretungswahlen im Gebiet der kreisfreien Stadt, ein, so brauchen diese Nachweise nur einmal eingereicht zu werden (§ 26 Abs. 5 Satz 2, § 31 Abs. 3 Satz 3, § 72 Abs. 5 Satz 2, § 75 a KWahlO).

Hat die Partei oder Wählergruppe eine über das Wahlgebiet, bei Wahlvorschlägen für die Bezirksvertretungswahlen eine über das Gebiet der kreisfreien Stadt hinausgehende Organisation, so brauchen Satzung und Programm dem Wahlleiter bzw. der Wahlleiterin nicht eingereicht zu werden, wenn von den zuständigen Stellen bestätigt wird, dass sie ihr ordnungsgemäß eingereicht sind (§ 26 Abs. 5 Satz 3, § 31 Abs. 3 Satz 4, § 72 Abs. 5 Satz 3, § 75 a KWahlO).

4.2

Hierzu gebe ich folgendes bekannt:

Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm nach § 26 Abs. 5 KWahlO sind – unter Beifügung der für die Gesamtpartei oder Gesamtwählergruppe geltenden Satzung und des für die Gesamtpartei oder die Gesamtwählergruppe geltenden Programms – einzureichen:

4.2.1

beim Landrat bzw. bei der Landrätin, falls die Partei oder Wählergruppe eine nicht über das Gebiet des Kreises hinausgehende Organisation hat (§ 26 Abs. 5 Satz 3 Buchstabe a KWahlO),

4.2.2

bei der Bezirksregierung, falls die Partei oder Wählergruppe eine nicht über den Regierungsbezirk hinausgehende Organisation hat (§ 26 Abs. 5 Satz 3 Buchstabe b KWahlO),

4.2.3

beim Ministerium für Inneres und Kommunales, falls die Partei oder Wählergruppe eine über einen Regierungsbezirk hinausgehende Organisation hat (§ 26 Abs. 5 Satz 3 Buchstabe c KWahlO).

Die Anträge sollen möglichst frühzeitig vor dem Zeitpunkt eingereicht werden, an dem die Wahlausschüsse in den einzelnen Wahlgebieten über die Zulassung der Wahlvorschläge zu entscheiden haben. Sie sollten daher möglichst

bis zum 31. Januar 2014

bei den jeweils zuständigen Stellen eingereicht werden. Antragsteller, die diese Antragsfrist nicht einhalten, laufen Gefahr, dass über ihre Anträge nicht mehr so rechtzeitig entschieden werden kann, dass die Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung bei der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge vorliegt oder bekannt ist.

4.3

Antragsberechtigt ist,

4.3.1

für den Antrag beim Landrat/ bei der Landrätin:

die für den Kreis zuständige Leitung der Partei oder Wählergruppe,

4.3.2

für den Antrag bei der Bezirksregierung:

die für den Regierungsbezirk zuständige Leitung der Partei oder Wählergruppe,

4.3.3

für den Antrag beim Ministerium für Inneres und Kommunales:

die für das Land Nordrhein-Westfalen zuständige Leitung der Partei oder Wählergruppe.

4.4

Die nach § 26 Abs. 5 Satz 3 KWahlO für die Bestätigung zuständige Behörde (s. Nummer 4.2) übersendet dem Antragsteller im Falle der ordnungsgemäßen Einreichung unverzüglich die Bestätigung und fügt, falls der Antragsteller dies beantragt hat, die für die einzelnen Wahlgebiete erforderliche Anzahl von beglaubigten Abschriften der Bestätigung bei. Die Bestätigung wird außerdem, falls sie von dem Landrat bzw. der Landrätin oder von der Bezirksregierung erteilt wird, in den Amtsblättern oder Zeitungen veröffentlicht, die allgemein für Bekanntmachungen dieser Behörden bestimmt sind; im Falle der Bestätigung durch das Ministerium für Inneres und Kommunales wird sie im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht. Die zuständigen Stellen können die Bestätigung auch, anstatt sie in der vorgenannten Art zu veröffentlichen, den Wahlleitern und Wahlleiterinnen der Wahlgebiete ihres Bezirks unmittelbar mitteilen.

Ist die Bestätigung veröffentlicht oder den Wahlleitern und Wahlleiterinnen unmittelbar mitgeteilt, so ist es für die Gültigkeit des Wahlvorschlags unschädlich, wenn die Bestätigung keinem der Wahlvorschläge im Wahlgebiet beigelegt ist.

– MBl. NRW. 2013 S. 499

Hinweis:

Die Gesetz– und Ordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de> Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter–Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

Einzelpreis dieser Nummer 3,30 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs– und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein–Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein–Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann–Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569